

## **Wissenswertes für Kleingärtner zur neuen Sächsischen Bauordnung**

Seit 01. Oktober 2004 gilt im Landkreis Sachsen eine neu beschlossene Bauordnung. Mit dieser neuen Gesetzgebung wurde die Verantwortung für Baulichkeiten in den Kleingartenparzellen vollständig den Vorständen einzelnen der Vereine übertragen.

Danach ist nunmehr für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Parzellen grundsätzlich die Zustimmung vom Vorstand einzuholen. Diese Zustimmung erteilt in Abstimmung mit dem Vorstand Gartenfachberater Klaus Weidauer.

Als Bauliche Anlagen versteht der Gesetzgeber alle mit dem Erdreich verbundenen, aus Bauprodukten hergestellten Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Boden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann. Bauliche Anlagen sind nicht nur Gartenlauben sondern auch:

- ⊗ Gewächshäuser
- ⊗ Geräteschuppen
- ⊗ Pergolen
- ⊗ Befestigte Wege
- ⊗ Einfriedungen
- ⊗ Aufschüttungen und
- ⊗ Abgrabungen

Für die Errichtung baulicher Anlagen in den Parzellen gelten die Bestimmungen des BKleinG, insbes. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 2.

Lauben größer 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachter Freisitz erhalten keine Zustimmung.

Für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen Zustimmungen zur Errichtung baulicher Anlagen ist stets der Bauwillige verantwortlich.

Jede bauliche Maßnahme ist dem Vereinsvorstand anzuzeigen und über diesen die Zustimmung zu beantragen. Ohne Zustimmung darf mit der Errichtung nicht begonnen werden.

Für sämtliche bauliche Anlagen in der Parzelle ist ausschließlich der Parzellennutzer verkehrssicherungspflichtig.

Wer bauliche Anlagen in einer nicht genehmigten Form errichtet muss mit rechtlichen Schritten zur Unterlassung bzw. Beseitigung rechnen.